

Über die Formen des Grußes in älterer Zeit gibt es nur verhältnismäßig wenig zureichende und eindeutige Quellen. Man nimmt im allgemeinen an, daß der Gruß den Zweck hatte, den Gegrüßten von der friedlichen Absicht des Grüßers zu überzeugen, der ihm seine Unterwerfung anzeigt und ihm durch Ausweisen der offenen Handfläche beweist, daß er keine Waffen verborgen hält. Man reicht sich die Hände, um sich gegenseitig zu binden und in den Schutz des anderen zu begeben. Das gilt allgemein für die Grußformen.

Bei den Orientalen, Arabern, Juden gilt als Grußform das Säckniederwerfen, Sichbeugen usw., die Hände über die Brust kreuzen, keineswegs aber das Händerheben.

Bei den Griechen grüßte man sich mit Handschlag, man fasste sich gegenseitig an der Handwurzel; das Händerheben war ein Teil des Gebetsritus.

Bei den Römern gilt das Ausstrecken der Hand, wagrecht von der Schulter weg als Gruß, <sup>und Segen</sup> wenigstens wird eine Augustusstatue, die diese Gebärde zeigt, so gedeutet. Die Hand wird aber auch beim Schwur erhoben.

Wir besitzen keine Nachrichten über die Form des Gruß bei den Germanen, die auf Händerhebung zu deuten wäre. Wohl aber wird uns vom Erheben der rechten Hand bei besonders feierlichen Anlässen berichtet. Widukind von Korvey erzählt, daß bei der Wahl König Heinrichs I. und König Ottos I. die Wähler ihre Zustimmung durch Erhebung der Hände und lautes Rufen zum Ausdruck gebracht hätten. Das Gleiche erzählt Thietmar von Merseburg von der Wahl Ottos d. Gr., aber auch von der Kg. Heinrichs II. Das wird immer ~~so~~ erzählt, daß man erkennen kann, daß ~~es~~ den Chronisten als durchaus geläufig vorkommt, es handelt sich also zweifellos um einen alten Brauch. In einer großen Zahl von sächsischen Urkunden wird das Erheben der rechten Hand als Bekräftigung bis ins 14. Jahrh erwähnt. Die sächsische Weltchronik überträgt eine Stelle aus der Kaiserchronik, die lautet: Romere racten uf ir hant (Zeile 1172) mit: se sworn alle und loveden. Sie setzt also die Händerhebung mit Geloben gleich. 1235 erklärt K. Friedrich II. in einer Urkunde dem Papst Gregor X., daß die elevatio manuum juxta consuetudinem Germanorum ein vinculum juramenti sei, das heißt, die Händerhebung wird als Schürbindung nach der Gewöhnheit der Deutschen bezeichnet. Daraus ergibt sich aber auch, daß solches bei den Italienern nicht üblich war, denn sonst wäre es nicht nötig gewesen, diese Erklärung beizufügen. Es handelt sich aber hier immer um mehr als einen bloßen Gruß, es ist ein Gelöbniß der Treue, das hier zum Ausdruck gebracht wird. Wurde nun dieses Gelöbniß mit der allgemeinen Segensformel "Heil" verbunden und allenfalls noch mit einem bestimmten Namen, dann erhält das Gelöbniß noch einen besonderen Sinn. Man wird es auch mit Recht als eine deutsche Eigenheit bezeichnen dürfen, so wie das Friedrich II. 1235 getan hat. Wenn es auch nicht gerade als <sup>normaler</sup> Gruß unmittelbar überliefert ist, kann man aber doch das Händerheben als einen besonders feierlichen Gruß verbunden mit einem Treuegelöbniß bezeichnen.

Parky - hisona  
Ab. Sabotatio

919, 936

1082.  
Hi in iun Art  
A die Händerhebung  
in iun solven  
Anlass

x) 1198. Chr. II.  
L. 13. 13.

V Zustimmung  
und